



Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen
„Buxtehuder Stieglitz“ mit dem Zusatz „e.V.“
- II. Er hat seinen Sitz in Buxtehude und ist im Vereinsregister des AG Tostedt, Registernummer 657 eingetragen.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Zweck des Vereins ist die
 - a) Förderung von Erziehung,
 - b) Förderung von Volksbildung,
 - c) Förderung von Kunst und Kultur.
- III. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege der musischen Förderung von Kindern und Jugendlichen in Buxtehude. Der Verein fördert, koordiniert und organisiert die musicale Begegnung mit dem Ziel, dass diese sich aktiv mit Musik und anderen Künsten beschäftigen und Gemeinsamkeiten über kulturelle Grenzen hinweg entwickeln und erfahren. Er pflegt Kontakte zu anderen musischen Einrichtungen.
- IV. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch eigene Tätigkeiten, aktive Mithilfe und Unterstützung zur Pflege des Chorgesangs sowie durch Hingabe von Geld- und Sachspenden zu diesem Zweck. Dies wird unter anderem auch durch Chorproben, Konzertauftritte und andere musikalische Veranstaltungen erreicht. Zu diesem Zweck kann der Verein Chorleiter und Chorleitungsassistenten beauftragen.
- V. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- VI. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- VII. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

- VIII. Ehrenamtlich tätige Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen, als Chorleiter oder Chorleitungsassistent haben sie zusätzlich Anspruch auf Übungsleiterentgelt im Rahmen des steuerfreien Betrags.
- IX. Der Verein ist Mitglied im Verein „Niedersächsischer Chorverband e.V.“ und kann weitere Mitgliedschaften in Vereinen eingehen, sofern dies den Zwecken des Vereins dienlich und die Übernahme von Kosten nicht den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins widerspricht.
- X. Zur Grundschule Stieglitzweg in Buxtehude besteht eine besondere Verbundenheit. Der Verein übernimmt vor diesem Hintergrund auch repräsentative Aufgaben.

§ 3 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- I. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung in einer eigens hierfür einberufenen Versammlung. Der Vorsitzende wird, sofern nichts anderes bestimmt wird, gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden zum Liquidator bestimmt.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Schulverein Grundschule Stieglitzweg e.V. oder Rechtsnachfolger

oder, falls ein solcher nicht existiert, das Sachvermögen des Vereins an die Stadt Buxtehude für Zwecke der Jugendarbeit und das Geldvermögen des Vereins an die Grundschule Stieglitzweg in Buxtehude, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, bevorzugt musiche Zwecke zu verwenden haben.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

- I. Singendes Mitglied kann jede natürliche Person ab Grundschulalter sein.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein. Singende Mitglieder, die nicht regelmäßig an den Choraktivitäten teilnehmen, gelten ebenfalls als fördernde Mitglieder.
- III. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- IV. Über die Aufnahme eines singenden oder fördernden Mitglieds entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Aufnahmeantrag.
- V. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt hat schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende zu erfolgen.
- VI. Kein Mitglied hat Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- I. Der Mitgliedsbeitrag wird quartalsweise per Lastschrift eingezogen. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für weitere Mitglieder derselben Familie wird ein reduzierter Beitrag angeboten. Über individuelle Ermäßigungen entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung sozialer Gründe.
- II. Sofern die Kassenlage es erfordert, kann ein Zuschlag zum Beitrag erhoben werden. Die Höhe des Zuschlags ist auf die Höhe des Beitrags begrenzt. Über Zuschläge entscheidet der Vorstand.

- III. Der Mitgliedsbeitrag ist entsprechend der jeweiligen Steuerbescheide des Finanzamts Stade unter den gegebenen steuerlichen Voraussetzungen absetzbar.
- IV. Ehrenmitglieder sind dauerhaft vom Beitrag befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die singenden Mitglieder nehmen an den Chorproben und sonstigen Veranstaltungen teil und tragen bei öffentlichen Auftritten die Vereinskleidung. Die fördernden Mitglieder unterstützen den Verein durch tätige Mithilfe oder finanzielle Unterstützungen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- I. der Vorstand (§ 8),
- II. der Beirat (§ 9),
- III. die Rechnungsprüfer (§ 10),
- IV. die Mitgliederversammlung (§ 11).

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein. Er setzt sich zusammen aus dem

- I. Vorsitzenden,
- II. stellvertretendem Vorsitzenden,
- III. Kassenwart.

Jeweils zwei Vorstände gemeinsam sind zur Vertretung berechtigt. Vorstände können andere Mitglieder oder den Chorleiter zur Wahrnehmung ihrer Rechte bevollmächtigen. Der Vorstand kann seine gemeinsamen Rechte auf eine Person übertragen. Die Bevollmächtigung Dritter oder die Erteilung von Untervollmachten durch die Bevollmächtigten ist nicht zulässig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

- IV. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Quartal auf Einladung eines Vorstandsmitglieds statt. Zu diesen lädt der Vorstand den Beirat ein. Das Zusammentreten kann auch schriftlich erfolgen.
- V. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstände, wobei mindestens zwei Vorstände an der Zusammenkunft anwesend oder vertreten sein müssen.
- VI. Der Vorstand entscheidet über und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) leitet den Verein, führt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Geschäfte des Vereins,
 - b) entscheidet über die Aufnahme von singenden und fördernden Mitgliedern,
 - c) entscheidet über Ermäßigungen des Mitgliedsbeitrags in Einzelfällen,
 - d) entscheidet über Zuschläge zum Beitrag zur Kassenstärkung,
 - e) entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) entscheidet über mit Kosten verbundene Aktivitäten des Vereins,
 - g) entscheidet über Chorauftritte in nicht öffentlichen Veranstaltungen,

- h) entscheidet über die Höhe der Übungsleiterentgelte für Mitglieder,
- i) entscheidet über die Besetzung der Chorleitungsassistenten,
- j) entscheidet über Honorare an Chorleiter und Chorleitungsassistenten,
- k) entscheidet über die Gestaltung und Verwendung der Vereinskleidung,
- l) entscheidet über Mitgliedschaften in anderen Vereinen oder Organisationen außer über die Mitgliedschaft im „Niedersächsischer Chorverband e.V.“,
- m) schlägt der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder vor,
- n) schlägt der Mitgliederversammlung Chorleiter vor,
- o) legt der Mitgliederversammlung jährlich den Jahres- und Kassenbericht vor,
- p) lädt zur Mitgliederversammlung ein.

Darüber hinaus nimmt der Vorstand die Rechte und Pflichten des Vereins in anderen Vereinen und Organisationen wahr.

§ 9 Beirat

Der Beirat übernimmt die ihm vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. Der Beirat steht dem Vorstand beratend und unterstützend zur Verfügung. Er kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Beirat setzt sich zusammen aus

- I. dem Schriftführer ,
- II. dem Pressewart,
- III. bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

- IV. Der Beirat wählt gemeinsam mit dem Vorstand für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied in der laufenden Periode aus dem Amt scheidet, ein Ersatzmitglied aus seinem Kreis mit einfacher Mehrheit der Anwesenden auf einer eigens hierfür durch den Beirat einberufenen Sitzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, des Stellvertretenden oder des Kassenwarts in dieser Reihenfolge.
- V. Der Beirat hat ein Teilnahmerecht an den Vorstandssitzungen.

§ 10 Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kassenführung und des Jahresabschlusses.

- I. Der Verein benennt zwei Rechnungsprüfer.
- II. Rechnungsprüfer können kein weiteres Amt bekleiden.
- III. Über Prüfungsergebnisse ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen. Der Bericht ist dem Vorstand vorzulegen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt den Inhalt der Satzung und überwacht diese sowie die Organe des Vereins, legt die Beiträge fest und überwacht die satzungsgemäße Verwendung aller Mittel, indem sie Vorstand und Beirat hierüber Entlastung erteilt.

- I. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern, wobei minderjährige Vereinsmitglieder von einem gesetzlichen Vertreter vertreten werden.

- II. Jedes beitragszahlende Mitglied hat eine Stimme, bei Zahlungsrückständen ruht diese.
- III. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit des Versammlungsleiters. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie die Mitgliedschaft im „Niedersächsischer Chorverband e.V.“ bedürfen der Stimme von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- IV. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuladen, sobald mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- V. Die Einladung erfolgt schriftlich mit vierwöchiger Frist an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse und gilt damit als zugegangen. In der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Änderungen und Ergänzungen können von jedem Mitglied schriftlich bis zum Ende der Versammlung eingebracht werden, im Fall von Satzungsänderungen jedoch spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung. Änderungsanträge zur Satzung hat der Vorstand allen Mitgliedern bis drei Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- VI. Die Mitgliederversammlung kann nur über Inhalte entscheiden, die sie in die Tagesordnung aufgenommen hat.
- VII. Die Mitgliederversammlung entscheidet über und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Wahl des Vorstands,
 - d) Wahl des Beirats,
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) Genehmigung der Führung der Geschäfte und Entlastung des Vorstands und Beirats,
 - g) Genehmigung des Rechnungsprüfungsberichts und Entlastung der Rechnungsprüfer,
 - h) Erteilung von Aufträgen an Vorstand und Beirat,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands,
 - j) Ernennung des Chorleiters auf Vorschlag des Vorstands,
 - k) Mitgliedschaft im „Niedersächsischer Chorverband e.V.“,
 - l) Auflösung des Vereins.

§ 12 Chorleiter

Der Chorleiter wird mit der künstlerischen Leitung des Chores beauftragt. Es können für unterschiedliche Chorgruppen Chorleiter beauftragt werden. Der Chorleiter kann Mitglied des Vereins sein.

- I. Der Chorleiter erhält für seine Tätigkeit einen finanziellen Ausgleich. Sofern der Chorleiter Mitglied des Vereins ist, erhält er das festgelegte Übungsleiterentgelt. Sofern der Chorleiter kein Mitglied des Vereins ist, erhält er das vereinbarte Honorar.
- II. Der Chorleiter organisiert eigenverantwortlich für seine Chorgruppe Chorproben, Auftritte an der Grundschule Stieglitzweg und anderen Veranstaltungsorten sowie Teilnahmen an anderen Veranstaltungen, soweit diese öffentlich zugänglich sind.
- III. Sofern die unter II. genannten Veranstaltungen mit der Übernahme von Kosten durch den Verein verbunden sind, bedürfen diese der Zustimmung durch den Vorstand.

- IV. Der Chorleiter kann zur Mitgliederversammlung eingeladen werden und berichtet dieser über die vergangene Periode, sofern dies von der Mitgliederversammlung gewünscht wird.

§ 13 Protokollführung, Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Dokumentation

- I. Der Verein und alle Mitglieder verpflichten sich, personenbezogene Daten nur für Vereinszwecke zu erheben, zu speichern und weiter zu geben. Die Speicherung kann auch elektronisch erfolgen, die Weitergabe an Vereinsmitglieder ebenfalls. Der Verein und alle Mitglieder verpflichten sich, nur die unbedingt notwendigen Daten zu bewegen.
- II. Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden von dem jeweiligen Gremium Protokolle geführt. Protokolle über Mitgliederversammlungen werden den Mitgliedern zur Verfügung gestellt, über Vorstandsbeschlüsse werden die Mitglieder informiert.
- III. Schriftliche Form umfasst auch die elektronische Form.
- IV. Informationen können auch über das Internet zur Verfügung gestellt werden.
- V. Sofern der Verein das Internet beispielsweise über die eigene Homepage zur Weitergabe von Informationen an die Mitglieder nutzt, werden diese über einen geschützten Bereich zur Verfügung gestellt, für den jedes Mitglied einen Zugangscode erhält. Auf diesem Weg können Einladungen, Tagesordnungen, Protokolle, Beschlüsse, Hinweise, Berichte und Informationen zu sonstigen Veranstaltungen bekannt gegeben werden.
- VI. Sofern der Verein oder seine Mitglieder öffentlich auftreten können Hinweise, Berichte und Informationen hierzu auch auf frei zugänglichen, auch elektronischen Medien im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung gestellt werden.

§ 14 Sanktionen

Verstöße gegen die Vereinssatzung, die Vereinszwecke oder gesetzliche Vorschriften können den Ausschluss des Mitglieds zur Folge haben.

Satzung vom 31.01.2001, geändert am 09.02.2005 in der Fassung vom 30.03.2011geändert am 09.03.2016

Buxtehude, 09.03.2016

.....
Schriftührerin Petra Freudenthal

1. Vorsitzende Andrea Kleeblatt

2. Vorsitzende Daniela Klensang